
Vorschriften der Gemeinden im Kanton Thurgau betreffend Anbringen von Reklamen für Wahlen und Abstimmungen

Gemäss Verordnung über die Strassensignalisation SSV Art. 100 bedarf das Anbringen von Strassenreklamen einer Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. Im Thurgau liegt die Zuständigkeit bei den Gemeindebehörden (§ 52 StrWG)

Für das Anbringen von Reklamen für Wahlen und Abstimmungen gelten im Kanton Thurgau folgende Bestimmungen:

1. **Sofern alle Bedingungen der Richtlinien über Strassenreklamen des Kantonalen Tiefbauamtes vom März 2007 sowie die folgenden Vorschriften eingehalten werden, verzichten die Gemeinden auf einzelne Bewilligungsverfahren.**
2. Die Vereinbarung bezieht sich auf Reklamen und Plakate für kantonale und eidgenössische Wahlen und Abstimmungen.
 - 2.1 Sie gilt für alle Parteien und Organisationen bis zum Widerruf.
 - 2.2 Jede Partei gibt eine Kontaktadresse an.
3. Auf Plakaten muss der Name der werbenden Organisation/Partei klar ersichtlich sein.
4. Ausserhalb des Baugebietes sind temporäre Reklamen grundsätzlich untersagt.
5. Das Anbringen von Plakaten auf öffentlichem Grund und deren Anlagen sowie auf privaten Grundstücken bedarf dem Einverständnis des Eigentümers.
6. Hänger an Kandelabern:
 - 6.1 In einigen Politischen Gemeinden sind Reklamen an Kandelabern untersagt (Abklärung direkt bei der Gemeinde).
 - 6.2 Hänger über Trottoirs müssen mit dem unteren Rand auf einer minimalen Höhe von 3.00 m angebracht werden.
 - 6.3 Ohne Trottoir sind sie auf der strassenabgewandten Seite zu montieren (Bewilligung von privaten Landeigentümern einholen).
 - 6.4 Die Hänger dürfen keine Verkehrssignale verdecken oder beeinträchtigen.
7. Bis spätestens Samstag nach der Wahl oder der Abstimmung sind die Reklamen und Plakate abzuräumen. Sonst entfernt diese die Gemeinde auf Kosten der Verursacher.
8. Parteien und Gemeinden haben sich geeinigt, dass Wahl- und Abstimmungsplakate **frühestens 6 Wochen vor dem Abstimmungsdatum** aufgestellt werden dürfen.
9. Widerrechtlich aufgestellte Plakate können durch die Gemeinde oder den Grundbesitzer kostenpflichtig entfernt werden.
10. Die Haftung für jegliche Forderungen im Zusammenhang mit Plakaten liegt vollumfänglich bei der werbenden Organisation/Partei.

Diesen Vorschriften zugestimmt haben die Thurgauer Städte und Gemeinden, die BDP, CVP, EDU, EVP, FDP, GP, KVP, SD, SP und SVP sowie das Kantonale Tiefbauamt.